

150/0043/2021

Sachbearbeiter: Abteilung 150
Bruno Naggatz
Az:
Datum: 12.01.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat	18.01.2021	Vorberatung	
Ausschuss für Stadtmarketing, Kultur und Sport		Vorberatung	
Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung	

Archivsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss vom 29.10.2020 (Vorlage 150/0032/2020) wird aufgehoben.

Die als Anlage beigefügte Satzung für das Stadtarchiv Groß-Umstadt wird beschlossen.

Begründung:

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.10.2020 wurde eine Archivsatzung (Vorlage 150/0032/2020) beschlossen. Im Rahmen der Beratung wurde von der Stadtverordneten Frau Dr. Sauer beanstandet, dass die beschlossene Satzung gegen das geltende Recht verstoße und sie hat eine Stellungnahme der Archivberatung Hessen vorgelegt, die leider bis zu diesem Zeitpunkt weder der Verwaltung noch den übrigen Mandatsträgern bekannt war.

Vom Bürgermeister wurde daraufhin die Prüfung der Sachlage zugesagt und dass die beschlossene Satzung nicht ohne Prüfungsergebnis ausgefertigt und in Kraft gesetzt wird.

Der Sachverhalt wurde dem Hessischen Städte- und Gemeindebund vorgelegt. Dieser hat bestätigt, dass das Archiv jedermann zugänglich sein muss und hat seine Mustersatzung aus der sich die städtische ableitet, geändert.

In der Mustersatzung wurden geändert:

§ 2 Abs. 1

seitherige Fassung

(1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann Archivgut nach Maßgabe dieser Archivordnung benutzen, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist oder Vereinbarungen mit Eigentümern privaten Archivguts nichts entgegenstehen.

neue Fassung

(1) Die Nutzung des Archivgutes nach Maßgabe der Archivsatzung steht jeder Person zu, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümerinnen oder Eigentümern des Archivgutes nichts anderes ergibt.

§ 3

seitherige Fassung

(1) Die Benutzung des Archivs wird auf schriftlichen Antrag zugelassen.

(2) Der Antragsteller hat im Antragsschreiben sein berechtigtes Interesse an der Benutzung des Archivguts darzutun und glaubhaft zu machen.

neue Fassung

(1) Die Benutzung des Archivs wird auf schriftlichen Antrag zugelassen. Der Antrag kann auch durch E-Mail gestellt werden.

(2) Der Antragsteller hat im Antragsschreiben Name, Vorname und Anschrift sowie den Nutzungszweck anzugeben.

§ 3 Abs. 5

wurde um den Unterpunkt e) erweitert

e) wenn der Nutzungszweck anderweitig insbesondere durch Einsichtnahmen in allgemein zugängliche Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.

Die Änderungen und die Ergänzung wurden in die am 29.10.2020 beschlossene Archivsatzung eingearbeitet. Ein aktualisierter Entwurf und eine Synopse sind beigefügt.

Wir bitten um Beschlussfassung.

